

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/6e)

12. Oktober 2004

(nur Deutsch und Französisch)

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen, 15. bis 18. November 2004)

Thema: UIC-Merkblatt 471-3 V, Punkt 5

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Der RID-Fachausschuss hat bei seiner 40. Tagung (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) beschlossen, die zum 1. Januar 2004 geänderte Fassung 2003 des RID zu ändern und diese Änderungen zum 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen.

Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf den Punkt 5 des UIC-Merkblattes 471-3 V, in dem die Prüfungen behandelt werden, die vom Beförderer im Rahmen seiner Pflichten gemäß Absatz 1.4.2.2.1 RID durchzuführen sind.

Die UIC-Expertengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat bei ihrer Tagung in Barcelona den Punkt 5 des UIC-Merkblattes an die Änderungen im RID angepasst.

Zur Anpassung der Fußnote 5) zu Absatz 1.4.2.2.1 im Rahmen eines Fehlerverzeichnisses unterbreitet die UIC in der Anlage die ab 1. Januar 2005 geltende Fassung des Punktes 5 des UIC-Merkblattes 471-3 V.

Die Änderungen sind rot und durch Fettdruck hervorgehoben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5 - Prüfungen

Anmerkung: Im Hinblick auf die im RID festgelegten Übergangsvorschriften (vgl. *Unterabschnitt 1.6.1.1 RID*) bleibt der Punkt 5 des UIC Merkblatts 471-3 V (gültig ab 1. Januar 2003) bis zum 30.06.2005 weiterhin in Kraft.

Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, prüft, ob:

5.1 - Das Gut nach dem *RID* oder einer **zeitweiligen Abweichung gemäß Abschnitt 1.5.1 RID zur Beförderung zugelassen ist.**

Zu diesem Zweck sind die Angaben im Frachtbrief, und zwar:

- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, wenn gemäß *Unterabschnitt 5.3.2.1 RID/ADR* oder *Absatz 5.4.1.1.9 RID* eine orangefarbene Kennzeichnung oder Tafel angebracht ist;
- UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt sind;
- offizielle Benennung des Stoffes oder Gegenstandes für die Beförderung, sofern gemäß *Kapitel 3.3, Sondervorschrift 274 RID* vorgeschrieben, ergänzt durch die technische Benennung;
- für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in *Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 3b RID* angegebene Klassifizierungscode. Wenn in *Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 5 RID* andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6, 13 und 15 angegeben sind, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;
- für radioaktive Stoffe der Klasse 7: **die Nummer der Klasse 7**;
- für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in *Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 5 RID* angegebenen Nummern der Gefahrzettelmuster mit Ausnahme des Rangierzettels nach Muster 13. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben. **Bei Stoffen und Gegenständen, für die in *Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 5 RID* keine Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, ist anstelle dessen die Klasse gemäß *Spalte 3a* anzugeben**;
- gegebenenfalls die dem Stoff in *Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 4 RID* zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben "VG" oder die Initialen vorangestellt werden dürfen, die dem Ausdruck "Verpackungsgruppe" in den gemäß *Absatz 5.4.1.4.1 RID* verwendeten Sprachen entsprechen;

mit den Angaben im Verzeichnis der gefährlichen Güter (siehe *Kapitel 3.2, Tabelle A RID*) **beziehungsweise der *zeitweiligen Abweichung* zu vergleichen.**

Bei Gütern der Klasse 1 ist außerdem zu prüfen, ob die Masse in kg jedes einzelnen Versandstücks sowie die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffs angegeben ist.

Bei der Beförderung nach einer **zeitweiligen Abweichung gemäß Abschnitt 1.5.1 RID** muss **gegebenenfalls** der entsprechende Vermerk **gemäß dieser Sondereinbarung** eingetragen sein, zum Beispiel: **"Beförderung nach Sondereinbarung RID 1/2002"**.

5.2 - Das Feld "RID" im Frachtbrief angekreuzt ist;

- die im *RID* vorgeschriebenen Anlagen zum Frachtbrief beigelegt sind (Genehmigung der zuständigen Behörden mit den Beförderungsbedingungen für bestimmte Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 4.1, 5.2; Hinweise für die vom Beförderer für Stoffe der Klasse 7 zu treffenden Maßnahmen);
- bei der Beförderung gefährlicher Güter in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, der Vermerk "**Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1**" im Frachtbrief angegeben **und gegebenenfalls das Dokument gemäß Fußnote zu Unterabschnitt 5.4.1.1.7 RID beigelegt ist**,
- bei **der** Beförderung militärischer Sendungen, für die abweichende Bedingungen gelten, der Vermerk "**Militärische Sendung**" im Frachtbrief angegeben ist,
- bei Beförderungen von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 der Vermerk "**Klassifizierung von der zuständigen Behörde von ...** (Staat gemäß **Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 RID**) **anerkannt**" im Frachtbrief angegeben ist.

5.3 - Bei ungereinigten leeren:

- Kesselwagen,
- ortsbeweglichen Tanks,
- Tankcontainern,
- MEGC,
- Wagen und Containern für Güter in loser Schüttung,
- Gefäßen für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern,
- Batteriewagen sowie Wagen mit ungereinigten leeren abnehmbaren Tanks,
- Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen

die Bezeichnung (zum Beispiel: "**LEERER KESSELWAGEN**") durch die Angabe "**LETZTES LADEGUT**" sowie durch die **Angaben gemäß Abschnitt 5.1 dieses Merkblatts** für das letzte Ladegut ergänzt ist (zum Beispiel: "**LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I**").

5.4 - Bei der Beförderung von beladenen Kesselwagen/Tankcontainern mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen der Klasse 2 (Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 22, 223 und **225**) **die vorgeschriebene Erklärung über die Sicherheitsventile (siehe Absatz 5.4.1.2.2 d) RID** vorhanden und die Verständigung über die Beförderungsbedingungen erfolgt ist (*Abschnitt 7.5.11 RID, Sondervorschrift CW 30*); die planmäßige Ankunft beim Empfänger muss vor dem im Frachtbrief angegebenen Öffnungsdatum der Ventile liegen.

5.5 - Wagen und Ladungen frei von offensichtlichen Mängeln sind:

- bei Tanks ist besonders zu achten auf Undichtheiten, Risse sowie Fehlen oder Behinderung der Funktion von Ausrüstungsteilen; Klapptafeln müssen gegen unbeabsichtigtes Umklappen oder Verlust gesichert sein;

- bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC darf das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten sein.

Um dieses festzustellen, geht der Prüfende an beiden Seiten der Wagen entlang.

5.6 - An Großcontainern, Wechselaufbauten (Wechselbehältern), MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks,

- an Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks und Wagen, in denen nur Versandstücke befördert werden,
- an Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen,

die vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und ggf. Rangierzettel angebracht sind.

- Kesselwagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks,
- Spezialwagen oder -großcontainer,
- besonders ausgerüstete Wagen oder Großcontainer

mit **"3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G."** und **"3258 ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G."** der Klasse 9 mit dem in *Abschnitt 5.3.3 RID* dargestellten Kennzeichen versehen sind.

Bei Beförderung von verflüssigten, tiefgekühlt verflüssigten oder gelösten Gasen der Klasse 2 muss der orangefarbene Streifen an den Kesselwagen vorhanden sein (siehe *Abschnitt 5.3.5 RID*).

Um dieses festzustellen, geht der Prüfende an beiden Seiten der Wagen entlang.

5.7 - An beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten leeren Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks,

- an beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC,
- an beladenen und an ungereinigten leeren Wagen, Großcontainern und Kleincontainern für Güter in loser Schüttung,
- an beladenen und an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen,
- **an Wagen oder Containern, in denen verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung und ohne andere gefährliche Güter befördert werden**

die orangefarbenen Kennzeichnungen nach *Abschnitt 5.3.2 RID* vorhanden sind und **die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr sowie die UN-Nummern dieser Kennzeichnung den im Frachtbrief enthaltenen Angaben entsprechen.**

5.8 - Beförderung von Gasen der Klasse 2 in Kesselwagen der Lastgrenzenraster einschließlich der offiziellen Benennung des Gutes für die Beförderung (Wagentafel oder Klapptafel) dem beförderten Gut entspricht und diese mit der Benennung im Frachtbrief übereinstimmt.

5.9 - Wagen nicht überladen sind; hierbei ist von der im Frachtbrief eingetragenen Masse auszugehen.

5.10 - Kesselwagen mit Gasen der Klasse 2 nicht überfüllt sind; hierbei ist von der im **Frachtbrief eingetragenen Masse gemäß Absatz 5.4.1.2.2 c) RID** auszugehen.
